

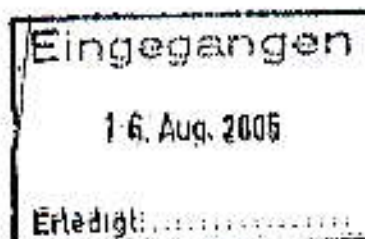


Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Staatsminister Dr. Günther Beckstein

---

Bayerischer Hotel- und  
Gaststättenverband e. V.  
Herrn Präsident Ludwig Hagn und  
Herrn Manfred Lamm  
BHG-Hauptgeschäftsstelle  
Türkenstraße 7  
80333 München

München, 29. Juli 2005  
Gz. IA4-2171-143



Feiertagsgesetz;  
stille Tage

Zu Ihrem Schreiben vom 22.06.2005

Sehr geehrter Herr Präsident Hagn,  
sehr geehrter Herr Lamm,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. Juni 2005. Darin nehmen Sie den Ministerratsbeschluss vom 2. Juni 2005 zum Sonntagsbetrieb von Aufwaschanlagen zum Anlass, Ihre Forderung zu wiederholen, die im Feiertagsgesetz (FTG) enthaltenen Beschränkungen an stillen Tagen (mit Ausnahme des Karfreitags) auf den Prüfstand zu stellen.

Wie Sie wissen, haben die Staatsregierung und der Bayerische Landtag die Regelungen über die stillen Tage bereits im Zusammenhang mit der Neuregelung bei den Sperrzeiten umfassend geprüft und die derzeitige Regelung für sachgerecht und angemessen befunden.

Mit der Liberalisierung der Sperrzeiten zum 1. Januar 2005 wurde die allgemeine Sperrzeit auf die so genannte Putzstunde zwischen 05.00 Uhr und 06.00 Uhr reduziert; diese Neuregelung hat für die Gaststättenbetriebe an 365 Tagen im Jahr die Möglichkeit gebracht, länger zu öffnen.

Dagegen belasten die Beschränkungen an stillen Tagen nach Art. 3 FTG (das sind: Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Betttag und Heiliger Abend (letzterer ab 14.00 Uhr)) das Hotel- und Gaststättengewerbe nicht über Gebühr.

Zum einen ist auch an stillen Tagen in der Gastronomie der eigentliche Gaststättenbetrieb unbeschränkt zulässig.

Zum anderen sind auch an stillen Tagen öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen keineswegs verboten, sondern dann erlaubt, wenn sie den diesen Tagen entsprechenden ersten Charakter wahren. Ob das der Fall ist, ist stets im Einzelfall zu prüfen. In der Praxis dürften sich hier viele Probleme vermeiden lassen, indem bei Unterhaltungsveranstaltungen das dargebotene Repertoire flexibel an den Ernst des jeweiligen stillen Tages angepasst wird (z. B. Klassik, Stubenmusik, Liedermacher statt Tanz- und Diskomusik).

Lediglich am Karfreitag, an dem noch das Verbot jeder musikalischen Darbietung in Räumen mit Schankbetrieb hinzutritt (Art. 3 Abs. 2 Satz 3 FTG), führen die Verbote zu deutlichen Beschränkungen auch im Betrieb von Gaststätten. Wie das in Art. 5 FTG enthaltene Verbot der Erteilung von Befreiungen an diesem Tag zeigt, hat dies der Gesetzgeber an diesem hohen christlichen Feiertag für gerechtfertigt gehalten. Nach meiner Einschätzung wird diese – auch von innen nicht in Frage gestellte – Entscheidung von der weit überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung in Bayern getragen.

In einem von der christlich-abendländischen Kultur geprägten Land wie Bayern sollte aber auch der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband, der selbst in beträchtlichem Maß von der Tradition lebt, Einsicht zeigen, dass die wenigen stillen Tage im Lauf eines Jahres dem stillen Gedenken und der Einkerer gewidmet sein sollen und daher für Unterhaltungsveranstaltungen, insbesondere Musikdarbietungen, Beschränkungen gelten.

Mit der Absicht zur punktuellen Lockerung des Sonn- und Feiertagsschutzes beim Betrieb von Autowaschanlagen reagiert die Staatsregierung auf die besorgniserregende wirtschaftliche Lage zahlreicher Tankstellenbetriebe, die durch den Tanktourismus in die benachbarten Länder Österreich und Tschechien ausgelöst ist. Die Belastungen der bayerischen Tankstellenbetriebe durch Ökosteuer, Dosenpfand sowie die weitaus günstigeren Bedingungen in den benachbarten Ländern Österreich und Tschechien (z. B. die Möglichkeit der Autowäsche an Sonn- und Feiertagen) führen – ganzjährig – zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der heimischen Betriebe. Diese Situation ist aus meiner Sicht nicht mit der Lage der Gastronomie vergleichbar, wie sie sich aus unterschiedlichen Regelungen für einige wenige stille Tage im Jahr ergibt.

Das Anliegen des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverbandes, die Regelungen über die stillen Tage zu ändern, kann ich deshalb nicht unterstützen.

Meinen Kollegen, Herrn Staatsminister Erwin Huber und Herrn Staatsminister Dr. Otto Wiesheu, denen Sie Ihr Schreiben vom 22. Juni 2005 ebenfalls übersandt haben, habe ich Kopien dieses Schreibens übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

W

Gilbert Bräutigam